



Merkblatt

über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Stand: 1. Februar 2016

1 GESETZLICHE REGELUNG

Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 659),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 361),
siehe auch www.hessenrecht.hessen.de.

2 WAS SIND UMWELTINFORMATIONEN?

Umweltinformationen sind u. a. Daten über

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
- Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt;
- Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile oder auf Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungsprogramme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

Die vollständige Definition ist in § 2 Abs. 3 HUIG zu finden. Zu dieser und allen anderen in diesem Merkblatt zitierten Vorschriften des HUIG siehe auch www.hessenrecht.hessen.de.

3 WER IST VERPFLICHTET, ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN ZU GEWÄHREN?

Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 HUIG sind:

- Behörden des Landes (z. B. Regierungspräsidien),
- Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- sonstige der Aufsicht des Landes Hessen unterstehende juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft,
- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der vorstehend genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen (z. B. Betriebe der Gemeinden – „Stadtwerke GmbH“).

Ministerien sind als oberste Landesbehörden nur informationspflichtig, soweit und solange sie nicht im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden. Die Gerichte des Landes sind nur informationspflichtig, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

4 WER IST BERECHTIGT, INFORMATIONEN ÜBER DIE UMWELT ZU ERHALTEN? WELCHE AUSSCHLUSSGRÜNDE GIBT ES?

Nach § 3 HUIG hat **jede Person** einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Ein Recht auf Zugang zu Informationen besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Ein Antrag ist nach § 7 bzw. § 8 HUIG z. B. abzulehnen, soweit

- das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf bedeutende Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HUIG),
- das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Durchführung eines laufenden Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens (einschließlich Disziplinarverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren) (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HUIG),
- der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG),
- sich der Antrag auf die Zugänglichmachung von Material bezieht, das gerade vervollständigt wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG),

- durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HUIG),
- durch das Bekanntgeben der Informationen z. B. Urheberrechte verletzt würden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HUIG),
- durch das Bekanntgeben der Informationen z. B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HUIG).

Eine Ablehnung erfolgt jedoch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt bzw. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HUIG alternativ die Betroffenen zugestimmt haben.

Der Antrag ist in jedem Fall abzulehnen, wenn er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtige Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 HUIG).

5 WIE KOMMEN SIE AN DIE UMWELTINFORMATIONEN?

Der Zugang zu Umweltinformationen kann auf schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Antrag eröffnet werden (§ 3a HVwVfG).

Um den durch das Auskunftsersuchen entstehenden Aufwand und die dadurch ggf. verursachten Kosten (siehe Punkt 6.) gering zu halten, sollten Sie den Gegenstand der gewünschten Auskunft so genau wie möglich bezeichnen.

Stellt sich heraus, dass die gewünschten Informationen nicht bei der angefragten Stelle vorhanden sind, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet Sie hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrages kann auch ein Hinweis auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen, die über die Informationen verfügen, erfolgen.

Über den Antrag wird innerhalb eines Monats entschieden. Bei umfangreichen und komplexen Umweltinformationen kann die Frist auf zwei Monate verlängert werden. Sollte diese verlängerte Frist in Anspruch genommen werden, so wird Ihnen dies durch die informationspflichtige Stelle innerhalb des ersten Monats mitgeteilt (§ 4 Abs. 6 HUIG).

Im Antrag bestimmen Sie, wie der Zugang zu den Informationen eröffnet wird. Das kann durch:

- Erteilung einer Auskunft,
- Einsichtnahme in die Akten,
- in sonstiger Weise (z. B. Zurverfügungstellung von nicht papiergebundenen Informationen)

geschehen.

Die beantragte Art des Informationszugangs darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Für Form und Umfang der Herausgabe ist aber entscheidend, in welcher Form die Aktenbestandteile bei der Behörde bereits vorliegen.

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 7 oder § 8 HUIG vor, sind die hiervon nicht betroffenen Umweltinformationen dennoch zugänglich zu machen, wenn die betroffenen Informationen unkenntlich gemacht oder ausgesondert werden können.

Wird die Einsichtnahme in Akten gewünscht, erfolgt diese grundsätzlich in den Räumen der zuständigen Dienststelle in Anwesenheit eines Bediensteten dieser Dienststelle.

Es ist möglich, Notizen zu fertigen oder Ablichtungen herstellen zu lassen.

6 WAS KOSTET DIE AUSKUNFT?

Nach § 11 HUIG werden für die Übermittlung der Informationen in bestimmten Fällen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort sind kostenfrei.

Für **sonstige schriftliche Auskünfte** wird eine **Gebühr in Höhe von EUR 30,-- bis EUR 600,--** erhoben. Die Höhe richtet sich im Einzelfall nach dem Aufwand der Dienststelle für die Erteilung der Auskunft (incl. Vorbereitung der Unterlagen) und nach der Bedeutung der Auskunft für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Zusätzlich zu der Kostenerhebung bei sonstigen schriftlichen Auskünften werden auch Kosten für die Gewährung der Akteneinsicht durch **Versenden der Originalakte** (an bevollmächtigte Rechtsanwälte) bzw. der **kopierten** und ggf. wegen §§ 6-8 HUIG bereinigten Akte erhoben. Die Gebühr beläuft sich in diesem Fall auf EUR 10,-- bis EUR 600,-- nebst einer Aktenversendungspauschale in Höhe von EUR 12,-- je Sendung.

Bei Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen wird **keine Gebühr** erhoben.